

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.192 vom 6. März 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2022.192](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.192)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.192 du 6 mars 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.192 del 6 marzo 2023

## **Erwägungen**

### **E. 20**

Jahren hier auf. Obwohl er sich damit seit längerer Zeit in der Schweiz aufhalte, begründe dies für sich alleine noch nicht die Unzumutbarkeit der Rückkehr ins Herkunftsland. Auch wenn eine Reintegration in der Türkei angesichts der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz gewisse Schwierigkeiten bereiten könne, so sei sie doch nicht unmöglich. Der Rekurrent habe bis zu seiner Einreise in die Schweiz in der Türkei gelebt, wo er seine gesamte Kindheit und Jugend sowie einen Teil seines Erwachsenenlebens verbracht habe. Wie ihren Gesuchen um Erteilung eines Rückreisevisums vom 11. Mai 2021, 29. November 2021 sowie 27. April 2022 entnommen werden könne, seien die Rekurrierenden mehrmals für längere Zeit in ihr Heimatland zurückgekehrt, um kranke Verwandte zu besuchen. Es sei davon auszugehen, dass der Rekurrent mit den dortigen sozialen und kulturellen Gegebenheiten bestens vertraut sei und ihm eine Reintegration im Herkunftsland zugemutet werden könne. Er sei der türkischen Sprache mächtig und verfüge über soziale Beziehungen zu den dort lebenden Verwandten, welche bei einer Reintegration behilflich sein könnten. Demgegenüber sei der Rekurrent in Anbetracht seiner hohen Schulden und der Nichtbeachtung der Verwarnungen und Hinweise in der Schweiz wirtschaftlich nicht integriert. Er habe seine früheren Verwarnungen weder beachtet noch befolgt. Beruflich erscheine der Rekurrent in der Schweiz zwar integriert, habe mit seinen zahlreichen Verurteilungen aber dargetan, dass er die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beachte. Er sei auch sprachlich nicht integriert, habe er doch wiederholt in Verfahren angegeben, über keine guten Deutschkenntnisse zu verfügen. In der Schweiz lebten zwar ein Bruder des Rekurrenten und die beiden volljährigen Söhne der Rekurrierenden. Aus beiden familiären Beziehungen könne der Rekurrent aber keine Aufenthaltsansprüche gemäss Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) ableiten (angefochtener Entscheid, Ziff. II E. 21■24).

Zusammenfassend folge daraus, dass der Rekurrent seit Jahren seinen finanziellen Verpflichtungen in mutwilliger Weise nicht nachgekommen sei und einen immensen Schuldenberg angehäuft habe. Das Verschulden des Rekurrenten sowie das öffentliche Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung sowie an der Wegweisung wögen insgesamt schwer. Seine privaten Interessen vermöchten das öffentliche Interesse an seiner Wegweisung aufgrund der nicht genügenden wirtschaftlichen Integration sowie seiner Möglichkeit, sich im Heimatland erneut zu integrieren, trotz seines langjährigen Aufenthaltes in der Schweiz und den hier lebenden Kindern nicht zu überwiegen. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Rekurrenten sowie die damit verbundene Wegweisung aus der Schweiz seien dementsprechend verhältnismässig und zumutbar (angefochtener Entscheid, Ziff. II E. 25).

3.3 Auf diese Erwägungen der Vorinstanz geht der Rekurrent in seiner Rekursbegründung nicht weiter ein. Er macht keine Umstände oder Sachverhalte geltend, die zu einer anderen Interessenabwägung führen müssten. Die entsprechenden Feststellungen der Vorinstanz gelten daher als zugestanden (§ 18 VRPG; VGE VD.2021.185 vom 23. Februar 2022 E. 4.2.2). Es kann daher integral auf die nicht bestrittenen, zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz und deren zutreffende Interessenabwägung im angefochtenen Entscheid (angefochtener Entscheid, Ziff. II E. 20■25) verwiesen werden.

Daraus folgt, dass der auf Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG gestützte Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Rekurrenten und dessen Wegweisung aus der Schweiz zu bestätigen und der dagegen erhobene Rekurs abzuweisen ist.

4.

4.1 Mit Bezug auf die Rekurrentin hat die Vorinstanz erwogen, dass sie Inhaberin einer gemäss Art. 33 Abs. 3 AIG befristet gültigen Aufenthaltsbewilligung sei. Diese könne verlängert werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorlägen. Ein Widerrufsgrund liege nach Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG vor, wenn die Ausländerin erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder dem Ausland verstossen habe. Gemäss der Konkretisierung in Art. 77a Abs. 1 lit. a und b VZAE seien darunter das mutwillige Nichterfüllen der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen sowie erhebliche oder wiederholte Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften und behördliche Verpflichtungen zu verstehen. Die mutwillige Nichterfüllung von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Pflichten begründe ein umso grösseres öffentliches Interesse an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung, je mehr sich die ausländische Person verschuldet und sich trotz Verwarnungen nicht um eine Schuldentilgung bemüht habe. Dabei müsse die Nichterfüllung aber auf ein von Absicht, Böswilligkeit oder mindestens von Liederlichkeit beziehungsweise Leichtfertigkeit getragenes Verhalten zurückgehen, um mutwillig zu sein (Hunziker, in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Bern 2010, Art. 62 N 36 f.). Ein leichtfertiges oder liederliches Verhalten genüge gerade im Falle schwerer Verschuldensfolgen für die Begründung des Tatbestandselements der Mutwilligkeit (BGer 2A.717/2005 vom 1. Mai 2006, E. 2.2 sowie VGE VD.2013.160 vom 29. März 2014 E. 2.4.2.1).

Bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt hat die Vorinstanz erwogen, dass die Rekurrentin selber im kantonalen Betreibungs- und Verlustscheinregister per 16. August 2022 nur mit sechs Verlustscheinen in der Höhe von CHF 11'864.25 verzeichnet sei, wobei seit Erlass der angefochtenen Verfügung vom 13. September 2021 ein weiterer Verlustschein dazu gekommen sei. Es sei ihr vorzuwerfen, dass sie trotz den ihr wohl bekannten Verwarnungen des Rekurrenten durch den Bereich BdM keine Bemühungen unternommen habe, um die weitere Verschuldung der Rekurrierenden unter anderem bei der Krankenkasse und der Steuerverwaltung zu verhindern. Sie habe sich auch nicht bei der Schuldenberatung gemeldet oder um die Einreichung der Steuererklärung gekümmert. Auch wenn sie selbst eine deutlich geringere Verschuldung als ihr Ehemann aufweise, hafte sie als Ehefrau für die laufenden Familienbedürfnisse, zu denen auch die Krankenkassenprämien und die Steuern zählten, solidarisch (Art. 166 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210]; BGE 129 V 90 E. 2; Art. 13 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG, SR 642.11]). Hinzu komme, dass sie seit ihrer Einreise im Dezember 2009 nie erwerbstätig gewesen sei und dadurch zur

steigenden Verschuldung der Familie beigetragen habe, obwohl ihr schon damals die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgrund des Alters ihres jüngeren, damals neunjährigen Kindes zumutbar gewesen wäre. Es sei ihr daher die Verschuldung ebenfalls vorzuwerfen, weshalb sie den Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG erfülle (angefochtener Entscheid, Ziff. II E. 14 ff.).

Selbst wenn man die Mutwilligkeit der Verschuldung bei der Rekurrentin aber nicht annehme, sei festzuhalten, dass gemäss Art. 33 Abs. 2 AIG die Aufenthaltsbewilligung für einen bestimmten Aufenthaltsweg erteilt werde. Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung hätten gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. a AIG Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie in der Schweiz mit diesen zusammenwohnen. Durch die Wegweisung des Rekurrenten falle das Zusammenwohnen in der Schweiz weg und der Aufenthaltsweg des Verbleibs beim Ehegatten nach Art. 43 AIG sei nicht mehr gegeben (angefochtener Entscheid, Ziff. II E. 17). Im Ergebnis bezieht sich die Vorinstanz damit auf den Widerrufsgrund des Wegfalls einer mit der Bewilligung verbundenen Bedingung gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG. Darunter fällt auch die Bewilligungserteilung zum Verbleib beim Ehegatten (vgl. Hunziker, a.a.O., Art. 62 N 43). Da die Ehe der Rekurrierenden unbestrittenermassen weitergelebt werde, könne sie eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung auch nicht auf Art. 50 AIG stützen (angefochtener Entscheid, Ziff. II E. 18).

4.2 Weiter erwog die Vorinstanz, dass auch die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Rekurrentin verhältnismässig sei. Sie bezog sich wie beim Ehemann der Rekurrentin darauf, dass das öffentliche Interesse an der Wegweisung der Rekurrentin aufgrund der erheblichen und zunehmenden Verschuldung und ihrer unterbliebenen Bemühungen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, womit sie es versäumt habe, der Schuldenanhäufung entgegen zu wirken, schwer wiege. Sie stellte auch insoweit eine schlechte Zukunftsprognose mit bestehender Gefahr der Aufhäufung weiterer Schulden. Weiter verwies sie darauf, dass die Rekurrentin im Alter von 44 Jahren zum Rekurrenten in die Schweiz eingereist sei und sich seit über elf Jahren hier aufhalte. Wie dem Rekurrenten sei aber auch ihr eine Reintegration in der Türkei möglich (angefochtener Entscheid, II. E. 21).

4.3 Die Rekurrentin geht mit ihrer Rekursbegründung weder auf die Erwägungen der Vorinstanz zur Begründung der Erfüllung von Gründen für die Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung noch auf jene zur Begründung der Verhältnismässigkeit der ausländerrechtlichen Massnahmen ein. Sie bestreitet die Gründe für die Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung aufgrund der Verschuldung der Ehegatten wie auch des Wegfalls des Bewilligungszwecks nicht. Sie macht auch keine Umstände oder Sachverhalte geltend, die in ihrem Fall zu einer anderen Interessenabwägung oder zur Begründung eines Aufenthaltsanspruchs nach dem Widerruf der Bewilligung ihres Ehegatten führen müssten. Die entsprechenden Feststellungen der Vorinstanz gelten daher als zugestanden (§ 18 VRPG; VGE VD.2021.185 vom 23. Februar 2022 E. 4.2.2). Es kann somit integral auf die nicht bestrittenen, zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz und deren zutreffende Interessenabwägung im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (vgl. angefochtener Entscheid, Ziff. II E. 14■17 und 20■25). Daraus folgt, dass die auf Art. 62 Abs. 1 lit. c und d AIG gestützte Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Rekurrentin und ihre Wegweisung aus der Schweiz zu bestätigen sind und der dagegen erhobene Rekurs

abzuweisen ist.

5.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Rekurrierenden dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 1'200.■ zu tragen (§ 30 Abs. 1 VRPG, § 23 Abs. 1 Gerichtsgebührenreglement [SG 154.810]). Diese gehen jedoch zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung zu Lasten des Staates. Dem Vertreter der Rekurrierenden ist ein Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Da dieser keine Honorarnote eingereicht hat, ist sein Aufwand praxisgemäss zu schätzen. Angemessen erscheint ein Aufwand von 9 Stunden und damit ein Honorar von CHF 1'800.■. Hinzu kommen die pauschalisierten Auslagen von CHF 54.■ (vgl. § 23 Abs. 1 des Honorarreglements [SG 291.400]) sowie die Mehrwertsteuer.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.